

Satzung über die Benutzung des Entsorgungszentrums Woltersdorf (Benutzungsordnung)

Aufgrund der §§ 10 bis 13 des Niedersächsischen Kommunal-Verfassungsgesetzes (NkomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (zuletzt geändert am **08.02.2024**) (Nds. GVBl. **2024 Nr. 9**) und des § 17 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom **02.03.2023** (BGBl. I Nr. 10), in Verbindung mit § 11 Absatz 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Seite **206**) und der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Lüchow-Dannenberg (Abfallentsorgungssatzung) vom **14.12.2015**, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg in seiner Sitzung am **16.12.2024** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Das **Entsorgungszentrum** Woltersdorf wird durch den Landkreis Lüchow-Dannenberg in eigener Regie betrieben. Der Betrieb wird auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen **Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012** und der zugehörigen Verordnungen, des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003, der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Lüchow-Dannenberg und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Lüchow-Dannenberg sowie besonderer Betriebsgenehmigungen und nach dieser Benutzungsordnung, in ihren jeweils gültigen Fassungen, durchgeführt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für alle Benutzer, öffentliche und private Anlieferer, vorbehaltlich besonderer Regelungen für die auf **dem Entsorgungszentrum** vom Betreiber eingesetzten Fahrzeuge und Geräte. Sie ergänzt die Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung.
- (2) Für das **im Entsorgungszentrum** eingesetzte Betriebspersonal ergeht eine besondere Betriebsanweisung.

§ 3 Einzugsgebiet

Das Einzugsgebiet umfasst das gesamte Gebiet des Landkreises Lüchow-Dannenberg.

§ 4 Benutzer

Zur Benutzung **des Entsorgungszentrums** sind berechtigt bzw. verpflichtet:

- a) Der Landkreis Lüchow-Dannenberg sowie die von Ihm beauftragten Dritten, soweit eine Verwertung der Abfälle außerhalb des **Entsorgungszentrums Woltersdorf** ausgeschlossen werden kann.
- b) Besitzer von Abfällen, die vom Einsammeln und Befördern satzungsgemäß ausgeschlossen sind sowie die von ihnen beauftragten Dritten, soweit eine Verwertung der Abfälle außerhalb **des Entsorgungszentrums** ausgeschlossen werden kann.
- c) Kleinanlieferer von Haus- und Sperrmüll, Bauschutt und Gartenabfällen und sonstigen zur Verwertung und Beseitigung vorgesehenen Abfällen.

§ 5 Zustand der Anliefererfahrzeuge

Die Anliefererfahrzeuge müssen so ausgestattet sein, dass ein Verlieren **und Verwehen** von Abfällen auf dem Weg **zum Entsorgungszentrum** ausgeschlossen ist. Gegebenenfalls sind offene Behälter und Ladeflächen sowie Anhänger der Fahrzeuge mit Planen oder Abdecknetzen gegen den Verlust von Abfällen auf dem Transport zu sichern.

§ 6 Verhalten im Entsorgungszentrum Woltersdorf

- (1) Die Benutzer haben sich auf **dem Gelände des Entsorgungszentrums** so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört, andere Personen nicht geschädigt oder gefährdet werden. Sie haben den Anweisungen des **Betriebspersonals** Folge zu leisten.
- (2) **Das Entsorgungszentrum** darf nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Wegen und Flächen befahren werden. Die Wege sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. **Seine** Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit **auf dem Gelände** beträgt 10 km/h. Für das Befahren der **Verkehrswege auf dem Gelände des Entsorgungszentrums** gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung entsprechend. Handzeichen des **Betriebspersonals** haben Vorrang vor Verkehrszeichen. Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen ist im Bereich der Kleinanliefererrampe nicht gestattet. Dem jeweiligen Anlieferer wird ein Abladeort **auf dem Gelände des Entsorgungszentrums** Woltersdorf zugewiesen.
- (3) Den Benutzern ist der Aufenthalt **im Entsorgungszentrum** nur so lange gestattet, wie dies zur Anlieferung von Abfällen erforderlich ist. Abweichend hiervon können besondere Genehmigungen zum Aufenthalt erteilt werden.
- (4) Anlieferer dürfen das Betriebsgebäude, ausgenommen Kassenraum und Toilette im Eingangsbereich, nur mit Erlaubnis des **Betriebspersonals** betreten.
- (5) Fahrzeuge, die nicht zum Befahren des **Geländes** geeignet sind, können zurückgewiesen werden. Bleibt ein Fahrzeug auf dem **Gelände** stecken oder kann es wegen eines Defektes nicht weiterfahren, kann der Landkreis zur Sicherung des Fahrzeugs Hilfe leisten; für Schäden, die hieraus resultieren, haftet er jedoch nicht. Der Landkreis ist nicht hilfspflichtig.
- (6) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass die Anfuhr und die Entladung reibungslos und ordnungsgemäß ablaufen und andere nicht behindert oder geschädigt werden. Für die Sicherung der Fahrzeuge, besonders beim Entladevorgang, ist der Fahrzeugführer verantwortlich. Die Entladung darf nur an den vom **Betriebspersonal** zugewiesenen Entladestellen erfolgen.
- (7) Nach dem Abladen der Abfälle und anschließendem Abrechnungsvorgang im Kassenraum haben die Benutzer das **Gelände** unverzüglich zu verlassen. Vorher haben sie Ihre Fahrzeuge, insbesondere Räder und Reifen, so zu reinigen, dass eine Verschmutzung der Zufahrtsstraße weitestgehend vermieden wird.
- (8) Rauchen und offenes Feuer ist **auf dem Gelände des Entsorgungszentrums Woltersdorf** verboten.
- (9) Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von unter 7,5 t dürfen die Umschlaghalle auf dem Gelände **des Entsorgungszentrums Woltersdorf** zum Zwecke der Entsorgung von Abfällen nicht befahren. Diese müssen den Kleinanliefererbereich auf dem **Gelände** benutzen.

§ 7

Zugelassene Abfallarten

- (1) **Das Entsorgungszentrum** ist für die Annahme der in der Anlage 1 der Abfallentsorgungssatzung aufgeführten Abfälle (Annahmekataloge) zugelassen. Die Abfälle müssen sich bei der Anlieferung in einem solchen Zustand befinden, das von Ihnen weder nennenswerte betriebliche Beeinträchtigungen noch erhebliche Gefahren ausgehen. Abfälle, die nicht im jeweils gültigen Annahmekatalog enthalten sind, werden nur dann angenommen, wenn die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt und der Landkreis zugestimmt hat. Für diese Abfälle können zusätzliche Auflagen und Bedingungen festgelegt werden, wie z.B. Verfestigung, Neutralisation, Entgiftung oder sonstige chemische und / oder physikalische Behandlung, staubdichte Verpackung, vorherige Untersuchungen zu Lasten des Anlieferers usw..

Insbesondere müssen grundsätzlich:

- a) Beton-, Schlacken- oder Gesteinsbrocken usw. bis auf eine Kantenlänge von 0,60 m zerkleinert werden.
- b) Balken, Äste, Baumstämme und Baumstubben, deren Durchmesser größer als 0,20 m ist, auf 0,60 m Länge zerkleinert sein.
- c) Abfälle, die stark stauben, fest verpackt oder angefeuchtet sein.
- d) Ballen, die größer als 1 m³ sind, vom Anlieferer geöffnet werden.
- e) Behälter von Flüssigkeiten entleert und Behälter über 20 l Inhalt geöffnet und entleert sein.
- f) asbesthaltige Baustoffe (z.B. Wellasbestplatten) in **gemäß der TRGS 519 gekennzeichneten** Asbest-Big-Bags **staubdicht** verpackt werden, die Asbest-Big-Bags dürfen mit maximal 1 t beladen sein.
- g) Dämmmaterialien (künstliche Mineralfasern) sortenrein in **reißfesten und entsprechend der TRGS 521 gekennzeichneten** Kunststoffsäcken angeliefert werden.
- h) **Nachtspeicheröfen immer im Ganzen, staubdicht in PE-Folie verpackt auf einer Palette lagernd angeliefert werden. Das Auseinanderbauen der Öfen und anliefern einzelner Bauteile ist verboten. Die Nachtspeicheröfen müssen trocken angeliefert werden.**

Alle nicht in der Anlage 1 der Abfallentsorgungssatzung aufgeführten Abfälle sind von der Annahme und Beseitigung bzw. Verwertung ausgeschlossen.

§ 8

Abfertungsverfahren im Eingangsbereich

- (1) Jeder Benutzer, hat die im Eingangsbereich installierte Waage zu benutzen. Bei Auffahrt auf die Waage (Eingangskontrollstelle) hat der Anlieferer im Kassenraum in schriftlicher Form durch ausfüllen einer Anlieferungsanzeige verbindlich Auskunft zu geben über:
- a) Den Abfallerzeuger (mit vollständiger Anschrift),
 - b) Die Art und Zusammensetzung des angelieferten Abfalls (inkl. Abfallschlüsselnummer),
 - c) Den Abfallbeförderer (mit vollständiger Anschrift).

Diese Deklaration ist vom Abfallbeförderer und Abfallerzeuger zu unterzeichnen. Beide versichern mit Ihrer Unterschrift, nur zugelassene Abfälle im Sinne von § 2 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung anzuliefern. Gegebenenfalls sind von gewerblichen Anlieferern die Beförderungserlaubnis nach § 54 Abs. 1 KrwG in Verbindung mit § 7 der Beförderungserlaubnisverordnung vorzulegen.

- (2) Jede Anlieferung wird vom **Betriebspersonal** kontrolliert und registriert. Die Benutzer sind dazu verpflichtet, die Überprüfung der Identität und Zusammensetzung der Anlieferung sowie deren Zulässigkeit zuzulassen. Das **Betriebspersonal** ist berechtigt, Abfälle ggf. zurückzuweisen oder sicherzustellen.
- (3) Über zurückgewiesene und somit nicht weiterbehandlungsfähige Abfälle ist die Betriebsleitung unverzüglich zu benachrichtigen.

- (4) In Zweifelsfällen kann die Annahme der Abfälle von Ergebnissen geeigneter Untersuchungen abhängig gemacht werden. Bis zur Klärung können die Abfälle abgewiesen werden.
- (5) Gehen von den angelieferten Abfällen erhebliche Gefahren aus, können diese durch das **Betriebspersonal** auf Anweisung der **Betriebsleitung** unverzüglich sichergestellt und im Sicherstellungsbereich (ehem. Schadstoffsammellager) zwischengelagert werden. Von der **Betriebsleitung** ist eine Entscheidung, wie mit den sichergestellten Abfällen weiter zu verfahren ist, herbeizuführen.

Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten können dem Benutzer in Rechnung gestellt werden.

§ 9 **Entsorgungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung **des Entsorgungszentrums Woltersdorf** werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Abfallentsorgung und **Abfallgebührensatzung** im Landkreis Lüchow-Dannenberg erhoben. **Die Satzungen liegen im Betriebsgebäude aus und können eingesehen werden.**
- (2) Alle Fahrzeuge, die gemäß §.8 Abs. 1 verpflichtet sind die Waage zu benutzen, werden bei Einfahrt und Ausfahrt verwogen, um das Nettogewicht der Ladung zu ermitteln.
- (3) Nach Feststellung des Nettogewichtes wird dem Benutzer ein Gebührenbescheid ausgehändigt. Die **Entsorgungsgebühr** ist bei Einzelanlieferungen an der Kasse **ausschließlich in bar oder mittels EC / Kreditkarte** zu entrichten. **Gewerbliche Anlieferer haben die Möglichkeit die Gebühren per Rechnung zu bezahlen, wenn im Vorfeld ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt und die Bonität des Unternehmens geprüft wurde.**

§ 10 **Abladeverfahren**

- (1) Nach Abfertigung an der Waage (Eingangskontrolle) sind die Abfälle unverzüglich zu den angewiesenen Abladestellen zu transportieren und dort in Gegenwart und nach Weisung des **Betriebspersonals** zu entladen. Je angelieferter Abfallart ist ein Verwiegevorgang (Ein- und Auswiegen) zulässig.
- (2) Das Entladen schwerer und sperriger asbesthaltiger Abfälle (Wellasbestplatten, Nachtspeicheröfen) erfolgt mittels Gabelstapler durch das Betriebspersonal. Wellasbestplatten müssen in zugelassenen Big Bags (Sicherheitsfaktor 5:1) mit Hebeschlaufen staubdicht verpackt angeliefert werden. Nachtspeicheröfen sind in reißfester PE-Folie mit einer mindeststärke von 0,15 mm staubdicht verpackt auf Paletten lagernd anzuliefern. Je Palette dürfen maximal 2 Nachtspeicheröfen gelagert werden. Die Aufnahme der Paletten mit dem Gabelstapler muss gewährleistet sein z.B durch das Runterklappen von Bordwänden des Anhängers / Pritschenfahrzeugs. Die Abfälle werden nur von oben offenen Fahrzeugen wie Pritschen oder Anhängern ohne Aufbau/Plane entladen. Das Betriebspersonal wird den Benutzer niemals anweisen Hilfestellung beim Entladen zu leisten.

Die Annahmezeiten für asbesthaltige Abfälle, die durch das Betriebspersonal entladen werden müssen sind wie folgt: Montag - Donnerstag: 7:30-15:00 Uhr

- (3) Das **Betriebspersonal** ist berechtigt, die Abfälle bei der Entladung zu kontrollieren. Stimmen die zur Weiterbehandlung bestimmten Abfälle nicht mit den angezeigten überein oder ergeben sich Zweifel an der Behandlungsfähigkeit, kann der Betreiber die erforderlichen Maßnahmen zur vorübergehenden

Sicherstellung der Abfälle ergreifen bis über eine Behandlungs- oder Beseitigungsmöglichkeit entschieden ist.

- (4) Abfälle, deren Annahme unzulässig ist, hat der Benutzer nach dem Abladen auf Verlangen des Betreibers unverzüglich vom Gelände des Entsorgungszentrums zu entfernen und nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Anderenfalls trifft der Betreiber die erforderlichen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Entsorgung. Dies gilt auch für die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Entsorgungszentrums.
- (5) Alle durch Maßnahmen nach Absatz 2 und 3 entstehenden Kosten hat der Benutzer zu tragen.
- (6) Die Benutzer dürfen ihre Fahrzeuge an der Abladestelle nur verlassen, soweit dies zum Entladen der Abfälle erforderlich ist. Das Abladen der Abfälle hat unter Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen.
- (7) Das Aussammeln von Abfall- und Wertstoffen aus den Containern an der Kleinanliefererrampe und weiteren Abladeflächen und – Orten auf dem Gelände des Entsorgungszentrums Woltersdorf ist Unbefugten verboten und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

§ 11 Kleinanlieferer

Abfälle zur Entsorgung, die in Pkw mit einem Gesamtgewicht kleiner 7,5 t angeliefert werden, sind auf der Kleinanliefererrampe nach Angabe des Betriebspersonals in die jeweiligen Container zu geben. Falls die Aufnahmefähigkeit der Container für Abfälle zur Beseitigung vorübergehend eingeschränkt ist, kann vom Benutzer verlangt werden, dass die Abfälle zur Abladestelle (Umschlaghalle, Lagerplatz) gebracht werden.

§ 12 Schadstoffhaltige Abfälle (Sonderabfälle, Problemabfälle)

- (1) Schadstoffhaltige Abfälle (Sonderabfälle) aus Haushalten, Handel und Gewerbe werden im Entsorgungszentrum Woltersdorf grundsätzlich nicht angenommen. Die Entsorgung von Sonderabfällen erfolgt im Rahmen der Annahme an den Sammelstellen im Landkreis zu bestimmten Terminen. Details zur Entsorgung der Sonderabfälle sind im §14 Nr. 2 der Abfallentsorgungssatzung geregelt.

Abweichend hiervon werden Sonderabfälle aus Sondersammlungen (so genannter wilder Müll) zur vorübergehenden Sicherstellung angenommen.

- (2) Handel und Gewerbe mit mehr als 2.000 kg Sonderabfällen pro Jahr müssen Ihre Sonderabfälle in eigener Verantwortung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen.

§ 13 Eigentumsübergang

- (1) Die Abfälle gehen mit Annahme im Entsorgungszentrum in das Eigentum des Landkreises Lüchow-Dannenberg über. Ausgenommen hiervon bleiben die nicht zugelassenen Abfälle, auch wenn sie die Kontrollen unbeanstandet passiert haben und bereits abgeladen wurden.
- (2) Vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 14 Öffnungszeiten

- (1) **Das Entsorgungszentrum Woltersdorf** ist zu folgenden Zeiten geöffnet:
Montag bis Donnerstag von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag und Samstag von 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr

An gesetzlichen Feiertagen und am Samstag nach Karfreitag bleibt **das Entsorgungszentrum** geschlossen.

- (2) Das unbefugte **Betreten** des **Entsorgungszentrums** außerhalb der Öffnungszeiten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

§ 15 Haftungsregelungen

- (1) Die Benutzung **des Entsorgungszentrums Woltersdorf** geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Der Landkreis Lüchow-Dannenberg haftet nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seiner Bediensteten entstanden sind. **Dies gilt insbesondere bei Hilfestellungen des Betriebspersonals die für das sichere Abladen der Abfälle notwendig sind (vgl. § 10 Nr. 2).**
- (3) Der Landkreis Lüchow-Dannenberg haftet nicht für Schäden unbefugter Benutzer für einen möglichen Missbrauch der Abfälle nach der Ablagerung.
- (4) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Landkreis oder Dritten durch die Benutzung entstehen, insbesondere für Schäden, die durch unzulässige Anlieferung von Abfällen verursacht werden. Der Benutzer hat den Landkreis von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

Der Benutzer und seine Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

§ 16 Verstöße gegen die Benutzungsordnung

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Absatz 5 des NkomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für alle mit der Benutzung des Entsorgungszentrums **Woltersdorf** zusammenhängenden Ansprüche ist Woltersdorf.
- (2) Gerichtsstand für alle mit der Benutzung **des Entsorgungszentrums Woltersdorf** zusammenhängenden Ansprüche ist Lüneburg.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Zentraldeponie für Siedlungsabfälle Woltersdorf (Benutzungsordnung) vom 19.12.2016 außer Kraft.

Lüchow (Wendland), 16.12.2024

(L.S.)

Landkreis Lüchow-Dannenberg

Schulz
(Landrätin)